

**Vereinbarung zur Gründung des Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)
der Philipps-Universität Marburg,
der Technischen Universität Darmstadt und
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

vom 24.05.2023

Präambel

Die Philipps-Universität Marburg (UMR), die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Technische Universität Darmstadt (TUDa) schließen zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung des „Centers for Mind, Brain and Behavior“ (CMBB) gemäß § 53 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 1. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Aufgaben

(1) Das „Center for Mind, Brain and Behavior“ (CMBB) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der UMR, der JLU und der TUDa gemäß § 53 Satz 2 HessHG, es setzt die Arbeit des zwischen der UMR und JLU am 02. März 2018 gegründeten CMBB fort und tritt an dessen Stelle.

(2) Im CMBB wirken Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachbereichen der beteiligten Universitäten zu interdisziplinären Forschungen zusammen. Beteiligt sind einschlägige Disziplinen, insbesondere, Psychologie, Kognitionswissenschaft, Neurowissenschaften, Biologie, Mathematik, Medizin, Pharmazie, Physik, Informatik und Künstliche Intelligenz.

(3) Das CMBB hat die folgenden Aufgaben:

1. Das CMBB unterstützt interdisziplinäre Forschungsvorhaben zu Fragestellungen im Bereich „Geist, Gehirn und Verhalten“ (Mind, Brain and Behavior).
2. Das CMBB unterstützt die Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Wissenstransfer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft („Outreach“).
3. Das CMBB fördert die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beteiligten Universitäten, die zu Fragen im Bereich „Geist, Gehirn und Verhalten“ forschen, und die Intensivierung von Drittmittelaktivitäten.
4. Das CMBB unterstützt den Aufbau und Ausbau internationaler Kooperationen.
5. Das CMBB unterstützt translationale Ansätze und Prozesse, die der Überführung von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung in Anwendungen z.B. in medizinischen und medizintechnischen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen Bereichen dienen.
6. Das CMBB positioniert sich als Partner der Industrie in der einschlägigen Forschung und Entwicklung.
7. Das CMBB unterstützt zur Erleichterung weiterer Forschungen und zur langfristigen Qualitätssicherung beim Forschungsdatenmanagement die Orientierung an den geltenden Standards und Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten („accessibility“) sowie der nachhaltigen Datensicherung („longterm archiving“).

(4) Das CMBB informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse, sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen als auch in allgemeinen Publikationsorganen.

§ 2 Organisation

Das CMBB hat folgende Gremien und Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor,
4. den Zentrumsrat und
5. die Sektionen, sofern diese gemäß § 8 eingerichtet werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

(1) Neben den Gründungsmitgliedern und Mitgliedern des bisherigen CMBB benennt das Präsidium der TUDa anlässlich der Weiterentwicklung und Neuausrichtung die dortigen Mitglieder des CMBB.

(2) Die Studierenden einschlägiger, in der Anlage 1 aufgeführter Masterstudiengänge sind für die Dauer ihres Studiums Mitglieder des CMBB, sofern sie keinen Widerspruch gegen ihre Mitgliedschaft einlegen. Nach Abschluss des Studiums können sie gemäß Absatz 3 die weitere Mitgliedschaft beantragen. Über Änderungen der Anlage 1 entscheidet das Direktorium.

(3) Weitere Mitglieder der beteiligten Hochschulen neben den in Absatz 1 und 2 genannten können ihre Mitgliedschaft im CMBB beantragen, sofern ihre wissenschaftliche Ausrichtung der des CMBB entspricht; über den Antrag entscheidet das Direktorium.

(4) Auf Vorschlag eines Mitglieds können Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen sowie Angehörige der JLU, TUDa und UMR im Sinne von § 37 Abs. 6 HessHG die Mitgliedschaft im CMBB als assoziiertes Mitglied beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des CMBB zu leisten verspricht oder sie über Kooperationsprojekte verbunden sind. Der Status des assoziierten Mitglieds ist auf vier Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium. Die assoziierte Mitgliedschaft begründet kein aktives oder passives Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an und haben in dieser Funktion das Rede- sowie Antragsrecht.

(5) Die Mitgliedschaft endet entweder auf Antrag des Mitglieds oder mit Wegfall der in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen. Das Ende der Mitgliedschaft stellt das Direktorium fest.

(6) Wirken Mitglieder nicht aktiv im CMBB mit, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann das Direktorium nach erfolgter Anhörung ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

(7) Die Mitglieder kommen mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des CMBB hat das geschäftsführende Direktoriumsmitglied eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes nach § 5 Absatz 2 Nr. 8,
2. Durchführung der Wahlen nach § 4,
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Sektionen an das Direktorium gemäß § 8 Absatz 2.

§ 4 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. jeweils zwei Professorinnen oder Professoren der UMR, JLU und TUDa,
2. zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder vertreten,
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder vertritt sowie
4. zwei Personen, die die Gruppe der Studierenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden jeweils zusammen mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter durch CMBB-Mitglieder ihrer Gruppe in einer Mitgliederversammlung im Wege der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied ein, zur Gründungsversammlung das bisherige Geschäftsführende Direktoriumsmitglied. Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Personen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen für die Dauer eines Jahres. Bei der Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2-4 sollen die Hochschulen alternierend vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(3) Sind die Leiterinnen oder Leiter von Sektionen gemäß § 8 nicht gemäß Absatz 1 oder 2 im Direktorium vertreten, so gehören sie dem Direktorium mit beratender Stimme an.

§ 5 Aufgaben und Beschlüsse des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des CMBB von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der beteiligten Universitäten oder diese Satzung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes, der zwei stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder sowie der Leiterinnen und Leiter der Sektionen;
2. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des CMBB;
3. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsaufgaben;
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder;
7. die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften;
8. Diskussion und Verabschiedung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des CMBB und
9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Gremien und Organe des CMBB.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Das Direktorium kann Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) und ihre oder seine zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren durch das Direktorium für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und zwar alternierend ein Mitglied der beteiligten Universitäten, beginnend mit der UMR, als geschäftsführendes Direktoriumsmitglied. Die stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder dürfen nicht der Hochschule angehören, der das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied angehört und dürfen zudem nicht derselben Hochschule angehören. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das CMBB. Es ist für alle Angelegenheiten des CMBB zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der beteiligten Universitäten oder diese Satzung bestimmt ist. Es wird im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied vertreten, das Nähere ist in der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 2 Nr. 9 zu regeln. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, zur Gründungsversammlung lädt das bisherige Geschäftsführende Direktoriumsmitglied ein. Es bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie. Es lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des CMBB und einen Bericht über die finanzielle Situation des CMBB vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums an den Zentrumsrat weiter. Es informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des CMBB.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird bei Verhinderung durch ein stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied vertreten, das Nähere ist in der Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 2 Nr. 9 zu regeln.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in der Leitung und Verwaltung des CMBB durch die stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieder sowie die Leiterinnen und Leiter der Sektionen, sofern diese eingerichtet werden, unterstützt. Zur weiteren Unterstützung kann das Direktorium eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, sie oder er nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 7 Zentrumsrat

(1) Am CMBB wird ein Zentrumsrat gebildet. Der Zentrumsrat begleitet die Arbeit des CMBB, er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht und jährlichen Finanzbericht gemäß § 6 Absatz 4 entgegen und erteilt aufgrund dessen dem Direktorium Hinweise und Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des CMBB. Er ist über die Sitzungen des Direktoriums zu informieren und seine Mitglieder können an diesen beratend teilnehmen.

(2) Der Zentrumsrat besteht aus jeweils einem von den beteiligten Hochschulen benannten Präsidiumsmitglied.

§ 8 Sektionen

(1) Das CMBB kann eine Gliederung in Sektionen vornehmen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Sektionen entscheidet das Direktorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Die Sektionsleiterinnen und -leiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektion für die Dauer von zwei Jahren durch das Direktorium gewählt.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Arbeit des CMBB erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem CMBB und seinen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch die JLU, UMR und TUDa zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln und Spenden.

(2) Unter Berücksichtigung der Aufgaben und Inhalte der Zusammenarbeit, gehen UMR, JLU und TUDa davon aus, dass die Zuweisungen im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ent- oder bestehen, werden sich UMR, JLU und TUDa hinsichtlich der Steuerlast auf eine einvernehmliche Regelung einigen.

§ 10 Evaluierung des CMBB, Austritt, Beendigung

(1) Das CMBB wird nach fünf Jahren evaluiert. Die Präsidien bestimmen die Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Jede beteiligte Hochschule kann nach Ablauf der Evaluationsperiode nach Abs. 1 durch Kündigung aus dem CMBB austreten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall des Austritts aus dem CMBB kann dieses von den verbleibenden Hochschulen oder der verbleibenden Hochschule fortgeführt werden. Für diesen Fall streben die Hochschulen einvernehmliche Lösungen an, die insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Promotionsvorhaben gewährleisten.

(4) Im Fall der Auflösung des CMBB entscheiden die Präsidien der zu diesem Zeitpunkt das CMBB tragenden Hochschulen über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung haben Senate der UMR am 03.05.2023, der TUDa am 24.05.2023 und der JLU am 26.04.2023 sowie die Präsidien der UMR am 23.05.2023, der TUDa am 13.04.2023 und der JLU am 12.04.2023 zugestimmt. Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate von UMR, TUDa und JLU beschlossen, für den Fall des Abschlusses dieser Vereinbarung diese in ihren jeweiligen

Verkündungsblättern als Satzung des „Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)“ zu veröffentlichen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für das „Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)“ tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des CMBB vom 02.03.2018 außer Kraft.